



## Eidregister

1465

München \* Nach dem "Eidregister" ist der "Frauenmeister" verpflichtet, eine jede "Dirne" an der Verehelichung zu hindern.

1488

München \* Die strenge Regel im "Eidregister", wonach der "Frauenmeister" verpflichtet ist, eine jede "Dirne" an der Verehelichung zu hindern, fällt weg.